

MINISTERE DE L'INTERIEUR

F. 97 — 2891

[C - 97/00573]

8 SEPTEMBRE 1997. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de deux arrêtés royaux modifiant la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

- de l'arrêté royal du 10 janvier 1996 modifiant le titre IV du livre premier de la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services,

- de l'arrêté royal du 18 juin 1996 modifiant le livre II de la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Arrête :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 et 2 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de l'arrêté royal du 10 janvier 1996 modifiant le titre IV du livre premier de la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services,

- de l'arrêté royal du 18 juin 1996 modifiant le livre II de la loi du 24 décembre 1993 relative aux marchés publics et à certains marchés de travaux, de fournitures et de services.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Châteauneuf-de-Grasse, le 8 septembre 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 97 — 2891

[C - 97/00573]

8 SEPTEMBER 1997. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van twee koninklijke besluiten tot wijziging van de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

- van het koninklijk besluit van 10 januari 1996 tot wijziging van titel IV van boek I van de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten,

- van het koninklijk besluit van 18 juni 1996 tot wijziging van boek II van de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Besluit :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van het koninklijk besluit van 10 januari 1996 tot wijziging van titel IV van boek I van de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten,

- van het koninklijk besluit van 18 juni 1996 tot wijziging van boek II van de wet van 24 december 1993 betreffende de overheidsopdrachten en sommige opdrachten voor aanneming van werken, leveringen en diensten.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Châteauneuf-de-Grasse, 8 september 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Annexe 1 - Bijlage 1

DIENSTSTELLEN DES PREMIERMINISTERS

Königlicher Erlaß zur Abänderung von Buch I Titel IV des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Gesetz vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge wird die Reform aller sich bis zu diesem Tag auf das Gesetz vom 14. Juli 1976 und auf mehrere Königliche und Ministerielle Erlasse stützenden Rechtsvorschriften bezweckt.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Königlichen Erlasses wird Buch I Titel IV dieses Gesetzes über öffentliche Aufträge im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor abgeändert.

Mit der Abänderung von Buch I Titel IV wird keine Änderung der Tragweite dieses Titels bezweckt. Sie soll es möglich machen, die in der Richtlinie 93/38/EWG vorgesehenen Maßnahmen zu berücksichtigen, die aus Gründen der Chronologie nicht einbezogen werden konnten, als der Entwurf zur Untersuchung im Parlament vorlag.

Bei diesen Maßnahmen geht es zwar hauptsächlich um öffentliche Dienstleistungsaufträge, doch wird mit ihnen ebenfalls die Definition des öffentlichen Lieferauftrags angepaßt. Diese Maßnahmen werden aufgrund von Artikel 43 § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 ergriffen, in dem der König ermächtigt wird, die Pflichtbestimmungen des europäischen oder internationalen Rechts umzusetzen; die somit vorgenommenen Änderungen gelten jedoch nur im Rahmen dieser Ermächtigung, das heißt also für öffentliche Aufträge, deren Wert mindestens die Schwellenwerte der Richtlinien erreicht. Eine eingehendere Harmonisierung wird also eine neue gesetzgeberische Arbeit erfordern.

Artikel 1 - Aufgrund von Artikel 43 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 kann der König die Maßnahmen treffen, die zur Umsetzung der mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der mit den aufgrund dieses Vertrags getroffenen internationalen Maßnahmen einhergehenden Pflichtbestimmungen erforderlich sind. Mit Artikel 1 soll Buch I Titel IV des neuen Gesetzes dahin gehend abgeändert werden, daß durch die Einfügung eines Kapitels III zusätzliche Bestimmungen über die den Bekanntmachungsvorschriften der Richtlinie 93/38/EWG unterworfenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge darin aufgenommen werden. Es handelt sich also um Aufträge, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer zur Zeit einen Betrag von 16,4 Millionen Franken im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und einen Betrag von 24,7 Millionen Franken im Telekommunikationssektor erreicht.

Wichtig ist Artikel 1 insofern, als damit für Bestimmungen, die in einem Gesetzestext vorkommen müssen, eine schnelle Umsetzung des am 14. Juni 1993 durch die Richtlinie 93/38/EWG eingeführten Abschnitts über Dienstleistungsaufträge möglich wird. Zur Erinnerung: In dieser Richtlinie sind die Bestimmungen der Richtlinie 90/531/EWG vom 17. September 1990 über Bauarbeiten und Lieferungen und die am 14. Juni 1993 angenommenen Bestimmungen über Dienstleistungen in einem einzigen Text koordiniert worden. Zu jener Zeit war das Verfahren zur Reform der Rechtsvorschriften über die öffentlichen Aufträge auf parlamentarischer Ebene allerdings zu weit fortgeschritten, um die auf europäischer Ebene verabschiedeten neuesten Maßnahmen noch berücksichtigen zu können.

Durch Artikel 1 wird es also möglich, die Rechtsvorschriften für öffentliche Dienstleistungsaufträge in Bereichen, die früher ausgeschlossen waren, mit dem europäischen Recht in Übereinstimmung zu bringen, und dies bereits ab dem Tag seines Inkrafttretens. Diese Lösung bietet den Vorteil einer schnelleren Umsetzung, und den Gesetzgebenden Kammern wird ein Bericht über die angenommenen Maßnahmen vorgelegt, so wie es in Artikel 43 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 vorgeschrieben ist. Aus der Anwendung von Artikel 43 des Gesetzes gehen jedoch auch einige Nachteile hervor. Die dem König erteilte Ermächtigung gilt in diesem Fall nur für die in den europäischen Richtlinien erwähnten öffentlichen Aufträge. Deshalb finden die Bestimmungen des durch Artikel 1 des vorliegenden Erlasses eingeführten Kapitels nur auf öffentliche Aufträge Anwendung, die die europäischen Schwellenwerte erreichen. Für öffentliche Aufträge, die diese Schwellenwerte nicht erreichen, gelten also weiterhin alle Bestimmungen von Buch I des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 ohne jede Änderung. Daraus ergeben sich für öffentliche Dienstleistungsaufträge in Bereichen, die vor kurzem noch ausgeschlossen waren, zwei Regelungen, die sich in einigen Punkten unterscheiden: Die eine Regelung besteht aus den ursprünglichen Bestimmungen des Gesetzes und gilt für öffentliche Aufträge, die unter den europäischen Schwellenwerten liegen; die andere Regelung besteht aus denselben Bestimmungen, doch diese sind durch das in Titel IV eingeführte neue Kapitel III abgeändert worden und gelten für öffentliche Aufträge, die die europäischen Schwellenwerte erreichen.

Praktisch gesehen sollte diese doppelte Regelung anhand einer nachträglichen Harmonisierung aufgehoben werden; bei einer solchen Vereinfachung muß das Gesetz vom 24. Dezember 1993 jedoch legislativ abgeändert werden.

Zu den durch Artikel 1 des Königlichen Erlasses in das Gesetz eingeführten Artikeln 41*bis* bis 41*quinquies* läßt sich folgendes sagen:

- Artikel 41*bis*: In diesem Artikel wird die Definition der öffentlichen Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge für die in Kapitel III erwähnten öffentlichen Aufträge angepaßt. Die wesentliche, dem europäischen Recht entsprechende Abänderung besteht in der Einführung des Verweises auf die Kategorien der in Anlage 2 zum Gesetz vom 24. Dezember 1993 erwähnten Dienstleistungen; diese Anlage gilt auch für öffentliche Aufträge in klassischen Sektoren. Als Folge der auf diese Weise eingeführten doppelten Regelung wird die Definition des öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Artikel 27 des Gesetzes nur noch auf Aufträge Anwendung finden, die die europäischen Schwellenwerte nicht erreichen. Dies gilt auch für öffentliche Lieferaufträge, deren Definition mit der Definition der Richtlinie 93/38/EWG übereinstimmt.

In diesem Artikel wird zudem der Begriff «Rahmenübereinkunft» für Dienstleistungen eingeführt, während sich die Rahmenübereinkunft im selben Artikel 27 dagegen nur auf Bauarbeiten oder Lieferungen bezog.

- Artikel 41*ter*: In diesem Artikel wird wiederum für Dienstleistungsaufträge, die die europäischen Schwellenwerte erreichen, eine wichtige Bestimmung eingeführt, mit der Aufträge, die an ein mit einem öffentlichen Auftraggeber verbundenes Unternehmen oder im Rahmen eines gemeinsamen Unternehmens, in dem mehrere öffentliche Auftraggeber und/oder mehrere Auftraggeber im Sinne des Gesetzes vereinigt sind, an einen dieser Auftraggeber beziehungsweise öffentlichen Auftraggeber oder an ein mit einem dieser Auftraggeber beziehungsweise öffentlichen Auftraggeber verbundenes Unternehmen vergeben werden, von der Anwendung der Richtlinie und des Gesetzes befreit werden.

Mit diesem Text soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die in der Richtlinie bei der Bestimmung der öffentlichen Aufträge angenommene juristische Vorgehensweise je nach Mitgliedstaat und betroffenem Sektor unausgeglichene Folgen haben kann. Da öffentliche Aufträge Verträge sind, die zwischen zwei juristischen Personen abgeschlossen werden, ergibt sich daraus zum Beispiel, daß integrierte öffentliche Auftraggeber, die in der Lage sind, mit eigenen Mitteln eine breite Palette von Dienstleistungen zu erbringen, grundsätzlich weniger oft externe Dienstleistungen über Aufträge in Anspruch nehmen werden als anders strukturierte Behörden oder Einrichtungen, die dennoch wirtschaftlich miteinander vereinigt sind. Deshalb werden vertragliche Dienstleistungen, die den strengen Anforderungen von Artikel 41*ter* genügen, im Text nicht der Anwendung des Aufrufs zum Wettbewerb unterworfen, der aus der Richtlinie und dem Gesetz hervorgeht.

In § 2 dieses Artikels wird vorgesehen, daß Artikel 38 des Gesetzes Anwendung auf die Informationen in bezug auf § 1 findet, anhand deren beurteilt werden soll, ob die Voraussetzungen für einen Ausnahmefall tatsächlich vorliegen. So muß der öffentliche Auftraggeber auf Verlangen der Europäischen Kommission Auskünfte über die Namen der betreffenden Unternehmer, die Art und den Wert der betreffenden Dienstleistungsaufträge und über sämtliche Angaben mitteilen können, die nach Auffassung der Kommission erforderlich sind, um zu belegen, daß die Beziehungen zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer den Anforderungen dieses Artikels genügen.

- Artikel 41*quater*: In bezug auf die Fälle, in denen ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden kann, entspricht Artikel 39 § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 nicht ganz den aus der Richtlinie hervorgehenden neuen Bestimmungen.

An dieser Stelle sollte darauf hingewiesen werden:

- daß die in Artikel 39 § 1 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) und g) vorgesehenen Fälle denjenigen der Richtlinie entsprechen und als solche angewandt werden können,

- daß der in Buchstabe f) desselben Artikels vorgesehene Fall dagegen angepaßt werden muß und diese Anpassung den Gegenstand des nachstehend erläuterten Artikels 2 bildet.

Aufgrund von Artikel 41*quater* können die in Artikel 39 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vorgesehenen Fälle von Verhandlungsverfahren nicht für öffentliche Dienstleistungsaufträge angewandt werden, die die europäischen Schwellenwerte erreichen. Sie stimmen nämlich nicht mit den Fällen der Richtlinie überein.

- Artikel 41 *quinquies*: Der in Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 vorgesehene Ausnahmefall kommt auf die hier angesprochenen Dienstleistungen zur Anwendung. Dies gilt auch für die Artikel 20 und 21 in bezug auf Wettbewerbe und für Artikel 36 in bezug auf die allgemeinen Ausschreibungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes.

Art. 2 - Mit dieser Bestimmung, die sich ebenfalls auf die dem König in Artikel 43 § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 erteilte Ermächtigung stützt, wird eine weitergehende Abänderung von Artikel 39 § 2 Nr. 1 Buchstabe *f*) desselben Gesetzes in bezug auf das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung bei der Einleitung des Verfahrens eingeführt. Diese Bestimmung betrifft in der Tat auch die der europäischen Bekanntmachung unterworfenen öffentlichen Bau- und Lieferaufträge; daher ist diese Abänderung nicht in das durch den oben erläuterten Artikel 1 für Dienstleistungen eingeführte Kapitel III aufgenommen worden. Der ursprüngliche Text von Buchstabe *f*) ist beibehalten worden. Er ist aber am Ende durch die Bestimmung des vorliegenden Artikels 2 ergänzt worden, um einer zusätzlichen Bedingung Rechnung zu tragen, die zwar nicht in der Richtlinie 90/531/EWG, wohl aber in der Richtlinie 93/38/EWG vorgesehen ist. Der ursprüngliche Text gilt also für sämtliche öffentlichen Aufträge ungeachtet des Schwellenwertes. Da die dem König durch Artikel 43 § 1 des Gesetzes erteilte Ermächtigung jedoch begrenzt ist, gilt die hier vorgenommene Abänderung nur für die der europäischen Bekanntmachung unterworfenen Aufträge.

Art. 3 - Mit Artikel 3 werden Artikel 39 § 2 des Gesetzes für die der europäischen Bekanntmachung unterworfenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwei zusätzliche Fälle hinzugefügt, wobei der eine den Wettbewerb und der andere die zusätzlichen Dienstleistungen betrifft.

Art. 4 - In diesem Artikel wird bestimmt, daß der Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses vom König festgelegt wird.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der getreue und ehrerbietige Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Premierminister
J.-L. DEHAENE

10. JANUAR 1996 — Königlicher Erlaß zur Abänderung von Buch I Titel IV des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere des Artikels 43;

Aufgrund der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (93/38/EWG);

Aufgrund der Stellungnahme der Kommission für die Öffentlichen Aufträge;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 1. Juli 1994;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Premierministers und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Buch I Titel IV des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge wird durch ein Kapitel III mit folgendem Wortlaut ergänzt:

« KAPITEL III - Zusätzliche Bestimmungen für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge, deren Wert bei der Einleitung des Verfahrens den für die europäische Bekanntmachung vom König festgelegten Betrag erreicht.

Art. 41 *bis* - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels ist:

- öffentlicher Lieferauftrag : der zwischen einem Lieferanten und einem öffentlichen Auftraggeber geschlossene entgeltliche Vertrag über Kauf - durch Kauf- oder Werkvertrag -, Miete, Pacht, Mietkauf oder Leasing - mit oder ohne Kaufoption - von Waren für einen geschätzten Wert, der ohne Mehrwertsteuer mindestens die Beträge erreicht, die der König für die der europäischen Bekanntmachung unterworfenen öffentlichen Aufträge festgelegt hat,

- öffentlicher Dienstleistungsauftrag: der zwischen einem Dienstleistungserbringer und einem öffentlichen Auftraggeber geschlossene entgeltliche Vertrag über die in Anlage 2 zum Gesetz erwähnten Dienstleistungen für einen geschätzten Wert, der ohne Mehrwertsteuer mindestens die Beträge erreicht, die der König für die der europäischen Bekanntmachung unterworfenen öffentlichen Aufträge festgelegt hat,

- Rahmenübereinkunft: eine Übereinkunft zwischen einem öffentlichen Auftraggeber und einem oder mehreren Dienstleistungserbringern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in bezug auf den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.

Art. 41 *ter* - § 1 - Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung auf die im vorliegenden Kapitel erwähnten öffentlichen Dienstleistungsaufträge:

1. die ein öffentlicher Auftraggeber an ein mit ihm verbundenes Unternehmen vergibt,

2. die ein gemeinsames Unternehmen, das mehrere öffentliche Auftraggeber im Sinne von Buch I und Auftraggeber im Sinne von Buch II zur Durchführung der im vorliegenden Titel IV erwähnten Tätigkeiten gebildet haben, an einen dieser öffentlichen Auftraggeber beziehungsweise an einen dieser Auftraggeber oder an ein Unternehmen, das mit einem dieser Auftraggeber beziehungsweise öffentlichen Auftraggeber verbunden ist, vergibt.

Diese Ausnahmebestimmung gilt nur, sofern mindestens achtzig Prozent des von diesem Unternehmen während der letzten drei Jahre in der Europäischen Gemeinschaft erzielten durchschnittlichen Umsatzes aus der Erbringung dieser Dienstleistungen für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen.

Werden die gleiche Dienstleistung oder gleichartige Dienstleistungen von mehr als einem mit dem öffentlichen Auftraggeber beziehungsweise mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen erbracht, ist der Gesamtumsatz in der Europäischen Gemeinschaft zu berücksichtigen, der sich für diese Unternehmen aus der Erbringung von Dienstleistungen ergibt.

Unter «verbundenes Unternehmen» versteht man jedes Unternehmen, dessen Jahresabschluß gemäß der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 - aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages - über den konsolidierten Abschluß mit demjenigen des öffentlichen Auftraggebers beziehungsweise des Auftraggebers konsolidiert ist. Im Fall von öffentlichen Auftraggebern oder von Auftraggebern, die nicht unter die Richtlinie 83/349/EWG fallen, ist ein verbundenes Unternehmen ein Unternehmen:

1. auf das der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann, da er:

- a) die Mehrheit des Kapitals des Unternehmens besitzt oder
- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
- c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann,

2. oder das auf den öffentlichen Auftraggeber oder den Auftraggeber einen beherrschenden Einfluß im Sinne von Nummer 1 ausüben kann

3. oder das ebenso wie der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber einem beherrschenden Einfluß im Sinne von Nummer 1 eines anderen Unternehmens unterliegt, sei es aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften.

§ 2 - Artikel 38 des Gesetzes findet Anwendung auf die Ausnahmefälle aufgrund von § 1.

Art. 41^{quater} - Artikel 39 § 2 Nummer 4 des Gesetzes findet keine Anwendung auf die im vorliegenden Kapitel erwähnten öffentlichen Aufträge.

Art. 41^{quinquies} - Die Artikel 3 § 2, 20, 21 und 36 finden Anwendung auf die im vorliegenden Kapitel erwähnten öffentlichen Aufträge. »

Art. 2 - Artikel 39 § 2 Nummer 1 Buchstabe f) des Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

« Für die in Artikel 41bis erwähnten öffentlichen Aufträge findet diese Bestimmung Anwendung, sofern die Vergabe eines derartigen Auftrags einem Aufruf zum Wettbewerb für Folgeaufträge, die insbesondere diese Ziele verfolgen, nicht vorgreift. »

Art. 3 - Artikel 39 § 2 des Gesetzes wird durch eine Nummer 5 und eine Nummer 6 ergänzt, die wie folgt lauten:

« 5. im Fall eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dessen Wert bei der Einleitung des Verfahrens den für die der europäischen Bekanntmachung unterworfenen öffentlichen Aufträge vom König festgelegten Betrag erreicht, wenn der betreffende Dienstleistungsauftrag im Anschluß an einen Wettbewerb gemäß den einschlägigen Regeln an den Gewinner oder einen der Gewinner des Wettbewerbs vergeben werden muß. Im letzten Fall sind alle Gewinner des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen;

6. im Fall eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags, dessen Wert bei der Einleitung des Verfahrens den für die der europäischen Bekanntmachung unterworfenen öffentlichen Aufträge vom König festgelegten Betrag erreicht, bei zusätzlichen Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrundeliegenden Entwurf noch im zuerst vergebenen Auftrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung dieses Auftrages erforderlich sind, sofern der Auftrag an den Dienstleistungserbringer vergeben wird, der den ersten Auftrag ausführt:

- wenn sich diese zusätzlichen Dienstleistungen in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den öffentlichen Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen
- oder wenn diese zusätzlichen Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ersten Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Abrundung unbedingt erforderlich sind. »

Art. 4 - Der König legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses fest.

Art. 5 - Unsere Minister sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 10. Januar 1996

ALBERT

Von Königs wegen:
Der Premierminister
J.-L. DEHAENE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 8 septembre 1997.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 8 september 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE